

**Antragsformular auf Erwerb einer Dauerparkkarte
(ohne Stellplatzgarantie)
für den Schrankenparkplatz Karl-Bever-Platz P 3
(befristet für 1 Jahr bzw. Baubeginn Parkhaus P3) der Stadt Lindau (B)**

Name des Antragstellers: _____

Anschrift des Antragstellers: _____

(nachfolgend der „Antragsteller“ oder „Nutzungsberechtigter“)

Die Parkberechtigung gilt für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

_____ - _____

(Bitte Ausweis, Kfz-Schein und ggf. Überlassungsbescheinigung vorlegen)

Räumliche und zeitliche Gültigkeit:

Karl-Bever-Platz P 3: von _____ bis _____

Vorbemerkung

Die Stadt Lindau (B), Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung (nachstehend „**Stadt Lindau (B)**“ genannt), betreibt den Parkplatz Karl-Bever-Platz P3, Karl-Bever-Platz, 88131 Lindau (B) (nachstehend „**P3**“ genannt) als Betrieb gewerblicher Art. Der Parkplatz wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Für den Parkplatz P3 können Jahres-Dauerparkkarten erworben werden. Diese sind für einen bestimmten, auf der Parkkarte näher bezeichneten, Zeitraum gültig und berechtigen in diesem Zeitraum zum Parken auf als Kfz-Stellplätzen markierten freien Stellplätzen auf dem Parkplatz P3. Die Sonderbestimmungen für Dauerparkkarten werden in diesem Dauerparkkartenvertrag näher geregelt.

§ 1 Vertragsgegenstand: Nutzungsberechtigung ohne Parkplatzgarantie

(1) Durch Abschluss eines Dauerparkkartenvertrages mit Kennzeichenerfassung ist der Nutzungsberechtigte berechtigt, nach Verfügbarkeit einen Stellplatz auf

(a) dem Parkplatz P3

mit dem oben genannten Kraftfahrzeug im Rahmen der vertraglichen Bedingungen zu nutzen.

(b) Eine Weitergabe an Dritte mit einem nicht im Vertrag angegebenen Kennzeichen ist nicht gestattet und stellt einen Missbrauch dar. Ein Missbrauch der Parkkarte hat deren ersatzlosen Einzug zur Folge.

- (2) Die Berechtigung gemäß vorstehendem Absatz (1) berechtigt zur Nutzung des Parkplatzes P3 nur, sofern freie Stellplätze vorhanden sind. Dem Antragsteller ist bekannt, dass mehr Dauerparkkarten ausgegeben werden, als Stellplätze vorhanden sind. Der Parkplatz P3 wird darüber hinaus von Kurzzeitparkern genutzt. Es erfolgt keine Freihaltung von Stellplätzen für die Inhaber von Dauerparkkarten. Der Antragsteller erkennt ausdrücklich an, dass

ein freier Stellplatz nicht garantiert ist.

- (3) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, die Benutzung des Parkplatzes P3 bei Bedarf von Parkflächen für Veranstaltungen oder Anlässe (wie z.B. Volksfeste, Konzerte, Versammlungen) auf den Flächen der Parkplätze P3 sowie Bau- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Parkplatz P3 oder aus einem anderen wichtigen Grund vorübergehend zu beschränken oder auszuschließen.

Übt die Stadt Lindau (B) ihr Recht gemäß dieses § 1 Abs. (3) aus mit der Folge, dass die Benutzung des Parkplatzes P3 an mehr als 50 Kalendertagen eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen ist, ist der Nutzungsberechtigte zur Kündigung berechtigt; § 3 Abs. (3), (4) und (6) gelten entsprechend.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Chance zum Finden eines Stellplatzes auf dem Parkplatz P3 schuldet der Antragsteller ein Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt für eine Jahres-Dauerparkkarte beträgt
- (a) EUR 250,-, bzw.
 - (b) EUR 60,- für Bewohner der Insel mit Hauptwohnsitz.

Durch dieses moderate Entgelt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine Parkplatzgarantie besteht (siehe § 1). Das Nutzungsentgelt versteht sich jeweils inkl. der gesetzlichen MwSt.

- (2) Das Nutzungsentgelt ist bei Ausgabe der Jahres-Dauerparkkarte im Voraus zu zahlen.
- (3) Werden Stellplätze auf dem Parkplatz P3 zu bestimmten Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung, Anrechnung oder Ermäßigung des gebührenfreien Zeitraums.

§ 3 Vertragsdauer und Sonderkündigungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht gemäß § 1 besteht für die Nutzung des Parkplatzes P3 für die Dauer eines Jahres ab dem Tag des vereinbarten Vertragsbeginns (räumliche und zeitliche Gültigkeit).
- (2) Beschließt die Stadt Lindau (B) eine Bebauung des Parkplatzes P3, welche zu einer vollständigen oder teilweisen Bebauung des Parkplatzes P3 oder Baumaßnahmen für ein Parkhaus oder Vorbereitungsmaßnahmen auf diesem oder Teilen davon führen wird, sind die Stadt Lindau (B) sowie der Nutzungsberechtigte jeweils berechtigt, diesen Dauerparkkartenvertrag zu kündigen (*Sonderkündigungsrecht*). Über eine solche Beschlussfassung oder solche Baumaßnahmen wird die Stadt Lindau (B) am Parkplatz P3 durch Aushang informieren.

- (3) Eine Kündigungserklärung der jeweiligen Partei erfolgt schriftlich gegenüber der anderen Partei. Die Kündigung ist jeweils zulässig spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats.
- (4) Im Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts gemäß Abs. (2) steht dem Nutzungsberechtigten auf Antrag ein anteiliger Erstattungsanspruch des Nutzungsentgeltes für die vollen Monate der Restlaufzeit zu, die noch nicht angefangen haben (20,50 € / Monat).
- (5) Beschließt die Stadt Lindau (B), dass der Parkplatz P3 der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung stehen soll (z.B. wegen Einrichtung eines Quartiersparkplatzes für schützenswerte Bewohner und Beschäftigte während der Landesgartenschau), sind die Stadt Lindau (B) - gegenüber solchen Nutzungsberechtigten, die künftig nicht mehr Nutzungsberechtigt sein sollen - sowie der Nutzungsberechtigte jeweils berechtigt, diesen Dauerparkkartenvertrag zu kündigen (*Sonderkündigungsrecht*). Über eine solche Beschlussfassung wird die Stadt Lindau (B) am Parkplatz P3 durch Aushang informieren. § 3 Abs. (3) und (4) gelten entsprechend.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (6) Bei Beendigung des Dauerparkkartenvertrages ist die Dauerparkkarte unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Keine konkludente Verlängerung

- (1) Eine Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts bei Ablauf der Vertragsdauer besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht weiter ausübt oder zum Beispiel die Dauerparkkarte nicht zurückgibt, und die Stadt Lindau (B) dem nicht widerspricht. Ebenso wird eine mögliche stillschweigende oder konkludente Verlängerung, oder eine automatische Verlängerung gemäß § 545 BGB direkt oder analog ausgeschlossen.
- (2) Setzt der Nutzungsberechtigte die Nutzung des Parkplatzes P3 nach Ablauf der Vertragsdauer unberechtigt fort, schuldet er bei einer tatsächlichen Nutzung des Parkplatzes P3 das für Kurzparker fällige Entgelt.

§ 5 Geltung der Benutzungs- und Entgeltordnung

Im Übrigen gilt die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Parkplatz Karl-Bever-Platz P3 (siehe Aushang). Bei Widersprüchen finden die Vertragsbedingungen Anwendung. Mit meiner Unterschrift erkläre ich,

- dass ich mit den Vertragsbedingungen einverstanden bin.
- dass ich die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Kenntnis genommen habe und mit ihr einverstanden bin (Aushang an Pforte P 4, bei den Kassenautomaten für P 3 und auf der Homepage der Stadt Lindau (B))
- dass ich in die Verarbeitung der von mir angegebenen Daten entsprechend der Erklärung zum Datenschutz nach der DSGVO einwillige und diese zur Kenntnis genommen habe.

Lindau, den

Datum

Unterschrift der/des Antragsstellers/in

Anlage: Entgelt- und Benutzungsordnung, Erklärung zum Datenschutz

Information zur Erhebung/Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Informationspflicht nach Art. 13/14 DSGVO

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihres Anliegens und für weitere Korrespondenz selbst übermitteln, stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu diesem Zweck zu. Gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

1.	Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Ausstellung einer Dauerparkkarte
2.	Verantwortlicher	Oberbürgermeister/in der Stadt Lindau (B) Bregenzer Straße 4-12 88131 Lindau (B) Tel.: +49 8382 918-0
3.	Datenschutzbeauftragter	Behördlicher Datenschutzbeauftragter Bregenzer Straße 6 88131 Lindau (B) Tel.: +49 8382 918-122 E-Mail: datenschutz@lindau.de
4.	Zweck und Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO zur Erfüllung eines Vertrages und aufgrund Ihrer Einwilligung. (Eintragung in einer Übersichtsliste)
5.	Daten oder Datenkategorien	Name, Adressdaten, Finanzdaten, Kfz-Zulassungsdaten
6.	Empfänger oder Empfängerkategorien	Stadt Lindau (B), zuständiges Gericht, Vollstreckungsstellen, Fa. Bremicker, Fa. Sikotec, Fa. Hermann
7.	Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	Eine Übermittlung Ihrer personenbezogener Daten an ein Drittland ist nicht geplant.
8.	Speicherdauer	Die Daten werden so lange gespeichert, wie diese unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich und die Verjährungsfrist potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen ist.
9.	Pflicht zur Bereitstellung / Folge bei Nichtbereitstellung	Für die Ausstellung einer Dauerparkkarte ist die Angabe Ihrer Daten erforderlich, um einen Kfz-bezogenen Vertrag abzuschließen. Wenn Sie mit der Angabe Ihrer Daten nicht einverstanden sind, kann keine Dauerparkkarte ausgestellt werden.
10.	Quelle der Daten	Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir Ihre Daten, nur soweit es im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde.
11.	Rechte der betroffenen Person	Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO – bei Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) Zudem besteht gemäß Art. 20 BayDSG in Verbindung mit Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz in Bayern unter folgenden Kontaktdaten: Per Post: Postfach 22 12 19, 80502 München Per Email: poststelle@datenschutz-bayern.de Per Telefon: +49 89 212672-0

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkplatz Karl-Bever-Platz (P3)

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den beschränkten Parkplatz Karl-Bever-Platz (P3) beschlossen. Diese gilt für die Vertragsbeziehungen zwischen Parkplatznutzer und der Stadt Lindau (B). Der Vertrag kommt mit Einfahrt in den Parkplatz und, sofern kein gebührenfreies Parken erlaubt wird, mit Lösen des Parktickets zustande.

§ 1 Nutzungsbestimmung

(1) Die Stadt Lindau (B), Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung (nachstehend Stadt Lindau (B) genannt), betreibt die oben genannte Parkierungsanlage als Betrieb gewerblicher Art. Der Parkplatz wird der Öffentlichkeit ausschließlich zum Zwecke des Parkens zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Für die Benutzung des Parkplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, die Benutzung des Parkplatzes P3 bei Bedarf von Parkflächen für Veranstaltungen oder Anlässe (wie z.B. Volksfeste, Konzerte, Versammlungen) auf den Flächen des Parkplatzes P3 sowie Bau- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Parkplatz P3 oder aus einem anderen wichtigen Grund vorübergehend zu beschränken oder auszuschließen. Derartige Stellplatzsperrungen werden mindestens 72 Stunden zuvor durch Schilder angekündigt.

(4) Die Stadt Lindau (B) ist berechtigt, Hinweise zur Benutzung an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen; die Nutzer sind zur Beachtung der Hinweise verpflichtet.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge,

- a) die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden, insbesondere solche, an denen Motor-, Getriebe- oder Hydrauliköl, Kühl- oder Bremsflüssigkeit oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten austreten,
- b) die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- c) an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
- d) die mit explosiven, feuergefährlichen, ätzenden oder sonstigen gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind außerdem LKW, Pkw mit Anhänger, Motorräder und Wohnmobile.

(2) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes, die Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.

(3) Die Überlassung zum Parken wird nur unter Beachtung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung durch den Nutzer gewährt. Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Das zur Verfügung gestellte Eigentum der Stadt Lindau (B) ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stellflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen.

(4) Der Aufenthalt auf dem Parkplatz für andere Zwecke als im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Parkvorgang ist nicht zulässig (z.B. Übernachtung, Zusammenkunft, Musikdarbietung, Verweilen zum Alkoholgenuss).

(5) Das Betreten und Befahren des Parkplatzes, sowie das Abstellen der Fahrzeuge, erfolgt stets auf eigene Gefahr.

(6) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Einstellers bzw. Fahrzeughalters entfernt oder umgesetzt.

(7) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 abgestellt wurden. Die Stadt Lindau (B) übernimmt insoweit keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Derart abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

(8) Die Verteilung von Werbezetteln (Flyer) ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Verursachers entfernt.

(9) Der Parkplatz wird videoüberwacht. Mit Betreten oder Befahren des Parkplatzes wird das Einverständnis erklärt. Die Videoüberwachung stellt keinen Schutz vor Diebstahl oder Beschädigung der Kfz durch Dritte dar. Die Stadt Lindau (B) übernimmt dahingehend keine Haftung.

(10) Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer ist auf den Stellplätzen verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie z.B. Öl, Petroleum, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dgl. ist verboten.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung des Parkplatzes ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die sich durch Lösen eines Parktickets an der Einfahrt oder durch vorherigen Erwerb einer Dauerparkkarte der Stadt Lindau (B) gegenüber vertraglich binden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung erforderlichenfalls nachzuweisen, insbesondere dann, wenn er durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Lindau (B) oder des durch die Stadt beauftragten Aufsichtsdienstes hierzu aufgefordert wird.

(4) Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist oder sich durch eine gem. § 1 Abs. 3 erfolgende Einschränkung/ Schließung eine kürzere Höchstparkdauer ergibt. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Stadt Lindau (B) berechtigt, das Kfz auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Zuvor fordert die Vermieterin den Mieter –oder wenn dieser ihr nicht bekannt ist den Halter des Kfz– schriftlich unter Androhung der Räumung auf das Kfz zu entfernen. Diese Anforderung entfällt, falls die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

Darüber hinaus steht der Stadt Lindau (B) bis zur Entfernung durch Ausfahrt oder Abschleppen des Kfz ein Entgelt zu, das in der Höhe dem Benutzungsentgelt nach § 5 Abs. 1 entspricht.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Parkplatz ist –ausgenommen der Regelung nach § 1 Abs. 3– ganzjährig täglich 24 Stunden geöffnet.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung des Parkplatzes wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang sowie der Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkplatzes und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

08:00 – 20:00 Uhr 1,80 € / Stunde

- a) Die Entgeltspflicht entsteht durch das Lösen des Parktickets an der Schrankenanlage im Zufahrtsbereich.
- b) Ausschlaggebend für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist die Dauer der Nutzung. Die Nutzung beginnt mit der Einfahrt in den Parkplatz (Einfahrtszeit) und endet mit dem Einführen des Parktickets in den Kassenautomaten zum Zwecke der Bezahlung und Ausfahrt aus dem Parkplatz. Der Nutzer hat den Parkplatz unverzüglich nach Zahlung zu verlassen.
- c) Für Dauerparkkarten gelten gesonderte Entgeltbestimmungen, die bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lindau (B) erfragt werden können.

(2) Zur Entgeltzahlung ist grundsätzlich der Vertragspartner verpflichtet. Kann der Vertragspartner nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, haftet auch der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Nutzungsentgeltes.

(3) Bei Verlust des Parktickets beträgt das pauschalisierte Entgelt 40,00 €, **es sei denn**, das Original des Einfahrtstickets findet sich im Nachhinein doch wieder und der Nutzer kann der Stadt Lindau (B) damit die tatsächliche Parkdauer nachweisen. In diesem Fall kann eine Erstattung unter Abzug des tatsächlich zu entrichtenden Parkentgeltes beantragt werden.

(4) Bei Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Nutzungsvertrages oder ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkplatzes führen, steht den Nutzern kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes gegen die Stadt Lindau (B) zu. Die Entgeltspflicht besteht in diesen Fällen fort.

(5) Werden Parkplätze zu bestimmten Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung, Anrechnung oder Ermäßigung des gebührenfreien Zeitraums.

§ 6 Ansprechpartner / Störungsdienst

Die Mitarbeiter des von der Stadt Lindau (B) beauftragten Aufsichtsdienstes sind durch Betätigung der Ruftasten an den Kassenautomaten oder an den Ein- / Ausfahrtsterminals zu erreichen.

§ 7 Hausrecht / Hausverbot

(1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkplatzes und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht der Stadt Lindau (B) das alleinige Hausrecht zu; insbesondere wird die Stadt Lindau (B) widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge gem. § 2 und § 3 der Benutzungsordnung entfernen lassen.

(2) Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Lindau (B) oder des Aufsichtsdienstes ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind diese Mitarbeiter berechtigt, die Nutzung sofort zu untersagen.

(3) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Lindau (B) ein Hausverbot aussprechen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a) für vertragswidriges Benutzen je angefangenen Kalendertag | 30,00 € |
| b) bei Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 4 je festgestelltem Einzelfall | 250,00 € |
| c) für notwendige Reinigungsarbeiten (z.B. nach Ölverlust oder unerlaubter Abfallentsorgung) je Stunde | 75,00 € |

- | | |
|---|---------|
| d) Kosten für evtl. notwendiges Feststellen des Fahrzeughalters | 50,00 € |
| e) Porto und Zustellkosten in tatsächlicher Höhe | |

§ 9 Haftung / Schadenersatz

(1) Die Stadt Lindau (B) haftet unbeschränkt nur für die durch die Stadt, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Lindau (B) nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der Stadt Lindau (B) ist ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B) geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Stadt Lindau (B) ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Lindau (B) gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist der Stadt Lindau (B) zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Stadt Lindau (B), 20.06.2024

Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung

Bregenzer Str. 12

88131 Lindau (B)